

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Rechnungsprüfungsausschuss	19.09.2013

Niederschrift der 13. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 12.07.2011

Hier: TOP 8.2 - Sachstand Rheinboulevard - Teilbereich II: Ufertreppe unter TOP 8.2 , Anfrage von Herrn Jung zu möglichen Schadensersatzansprüchen gegen den Bodengutachter

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in der 13. Sitzung am 12.07.2011 unter TOP 8.2 um eine laufende Berichterstattung bezüglich der Erhebung von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem beauftragten Bodengutachter gebeten.

Das Gutachten des von der Stadt beauftragten Sachverständigen liegt nunmehr vor und kommt zu dem Ergebnis, der Schaden sei durch Planungsfehler des Bodengutachters verursacht. Die Verwaltung hat daraufhin den Bodengutachter sowie dessen Haftpflichtversicherung zur Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von 1.622 Mio € aufgefordert.

Die Gegenseite hat angekündigt, ein Gegengutachten zur Schadensursache in Auftrag zu geben. Die Verwaltung hat daraufhin sowohl den Bodengutachter wie dessen Haftpflichtversicherung unter Fristsetzung zur Abgabe einer Verjährungsverzichtserklärung (bis zum 31.07.2014) aufgefordert.

Über die weitere Vorgehensweise wird berichtet.

Sachstand

Der Bodengutachter wurde bereits mit Schreiben vom 23.02.2011 aufgefordert, einen Schadenersatzanspruch der Stadt Köln „dem Grunde“ nach anzuerkennen. In Rückmeldung hierauf teilte die Firma mit, dass sie die Schadensanforderung ihrer Haftpflichtversicherung gemeldet habe.

In der Folgezeit wurde in Erwartung einer streitigen Auseinandersetzung mit dem Bodengutachter städtischerseits ein externer Fachgutachter beauftragt, zur Schadensverursachung eine qualifizierte Stellungnahme abzugeben. Dessen Beauftragung konnte aufgrund von Verzögerungen im Vergabeverfahren erst am 23.12.2011 erfolgen. Die Prüfung durch den Gutachter gestaltete sich als sehr umfangreich, so dass der erste Entwurf seiner Stellungnahme der Stadt im November 2012 zur Prüfung vorlag. Die endgültige, zwischen dem Gutachter und den beteiligten Ämtern abgestimmte Fassung des Gutachtens datiert vom 07.04.2013.

Das Gutachten schließt mit dem Ergebnis, dass für den Folgeschaden der Stadt Köln im Zusammenhang mit der Umplanung des Rheinboulevards die fachlich mangelhafte Auftragsausführung des Bodengutachters als ursächlich und dieser deshalb als Adressat eines entsprechenden Schadensersatzanspruchs anzusehen ist.

Auf der Basis des Gutachtens wurde daher die Firma mit Schreiben vom 17.05.2013 qualifiziert zur Anerkennung des Schadensersatzanspruchs der Stadt Köln aufgefordert. Nach erster summarischer Prüfung ist von einem Anspruch in Höhe von 1,622 Mio. Euro auszugehen.

Mit aktuellem Schreiben vom 05.06.2013 erbat die Haftpflichtversicherung des Bodengutachters ergänzende Unterlagen. Sie kündigte an, dass sie ebenfalls eine fachgutachterliche Prüfung zur Schadensverursachung und Schadenshöhe anstrebe.

gez. Höing